



FAQ – Anhörungsverfahren

Ich benötige für meinen Abschluss nur noch meine Abschlussarbeit. Muss ich trotzdem einen Antrag auf Anhörung stellen?

Ab sofort wird für Studierende, die Ihre Abschlussarbeit bereits angemeldet haben und 168 Leistungspunkte im Bachelorstudium bzw. 95 Leistungspunkte im Masterstudium erreicht haben, das Anhörungsverfahren ausgesetzt. Im Windenergie-Ingenieurwesen gilt dieses bei angemeldeter Abschlussarbeit und 90 Leistungspunkten. In diesen Fällen werden keine Bescheide verschickt. Falls Sie hiervon nicht betroffen sind und die Situation vergleichbar ist, können Sie einen Antrag auf Aussetzung stellen und ergänzen diesen mit einem Notenspiegel. Einen Studien- und Zeitplan müssen Sie dem Antrag nicht beifügen.

Ich benötige für meinen Abschluss nur noch 1–2 Kurse und meine Abschlussarbeit. Muss ich trotzdem einen Antrag auf Anhörung stellen?

Sie können einen Antrag auf Aussetzung stellen. Wenn Ihr Studium bisher ohne Schwierigkeiten verlaufen ist, müssen Sie dem Antrag einen Studienplan, aber keinen detaillierten Zeitplan beifügen.

Meine Punkte für einen Kurs oder eine wissenschaftliche Arbeit wurden noch nicht verbucht. Wie wird das gehandhabt?

Da es sich bei den Abfragen zum Anhörungsverfahren um eine automatische Filterung handelt, werden nur die Punkte gezählt, die zum Zeitpunkt der Abfrage auch bereits im System verbucht sind. Bei folgenden Leistungen müssen Sie damit rechnen, dass die Punkte noch nicht eingerechnet werden:

Abschlussarbeiten, Projektarbeiten, Seminararbeiten: Da die Arbeit erst mit Eintragung der Note als bestanden gilt, werden die Punkte erst für das Semester verbucht, in dem die Note eingetragen wurde.

Grundlagen der Bauphysik: Das Modul erstreckt sich über zwei Semester. Die Prüfung und somit auch die Noteneintragung findet erst am Ende des 2. Semesters statt. Erst dann werden volle 5 LP verbucht. Eine Aufteilung der Punkteverbuchung auf die Semester (2+3 LP) ist aus verwaltungstechnischen Gründen leider nicht möglich. Studierende müssen also damit rechnen, dass in der ersten Modulhälfte keine LPs vergeben werden.

Sollte eine Modulnote verspätet eingetragen worden sein, kann es sein, dass die Abfrage zum Anhörungsverfahren bereits gestartet wurde und diese LPs entsprechend nicht in die Berechnung eingegangen sind. Bitte wenden Sie sich in einem solchen Fall an den zuständigen Sachbearbeiter im Akademischen Prüfungsamt. Dieses kann unkompliziert korrigiert werden.

Ich habe ein oder mehrere Zusatzkurse oder Auflagenkurse belegt und komme damit insgesamt auf 15 LP. Wieso bekomme ich trotzdem einen Bescheid?

Zusatzkurse werden außerhalb der für den Abschluss benötigten Leistungen gewertet. D.h. sie gehen im Sinne der Prüfungsordnung auch nicht in die für den Studiengang erforderliche Leistungspunktegrenze ein. Sie können einen Antrag auf Aussetzung stellen. Als Nachweis dient der Notenspiegel in dem die zusätzlich erbrachten Leistungen aufgeführt sind. Bei Auflagen, die nicht im Notenspiegel verbucht sind, legen Sie bitte eine Kopie der Leistungsbescheinigung bei.

Ich bin gleichzeitig im Bachelor und im Master eingeschrieben und habe insgesamt 15 LP erbracht.

Gewertet werden nur die für den jeweiligen Studiengang erbrachten Leistungen. Sie studieren unter zwei Prüfungsordnungen und müssen beide Regelungen erfüllen. Wenn nicht in beiden Studiengängen mindestens 15 LP erbracht werden, bekommen Sie für jeden Studiengang, in dem die Grenze unterschritten wurde einen Bescheid. Bitte beachten Sie, dass Sie für jeden Studiengang, für den Sie einen Bescheid erhalten haben, auch einen Antrag abgeben müssen!

Ich möchte mich exmatrikulieren. Muss ich trotzdem auf den Bescheid reagieren?

Wenn Sie auf den Bescheid nicht reagieren, haben Sie den Studiengang endgültig nicht bestanden. Die Konsequenz daraus ist, dass Sie sich nicht irgendwann einmal erneut einschreiben können. Außerdem haben Sie deutschlandweit keine Zugangsberechtigung für einen fachlich ähnlichen Studiengang mehr. Wir empfehlen daher immer, eine Kurzversion des Antrages mit Hinweis auf den Exmatrikulationswunsch und bestenfalls einer Kopie der Exmatrikulationsbescheinigung einzureichen. So bleibt Ihnen keine Möglichkeit verwehrt. Ein Anhörungsgespräch scheint in diesen Fällen nicht notwendig.

Wie werde ich über die Anhörungstermine informiert?

In Ihrem Bescheid finden Sie eine Zeitangabe, ab wann die Termine veröffentlicht werden. Sie finden Ihren Termin dann unter Ihrer ID (siehe Bescheid) online auf der Anhörungsseite (<https://www.fbg.uni-hannover.de/anhoerungsverfahren.html>).

Wie erfahre ich, ob mein Antrag auf Aussetzung der Kriterien genehmigt wurde?

In den veröffentlichten Terminen finden Sie unter Ihrer ID (siehe Bescheid) Informationen hierüber, ob Ihre Aussetzung genehmigt wurde oder ob Sie zu einer Anhörung eingeteilt wurden. Vom Akademischen Prüfungsamt werden Sie zusätzlich auch schriftlich hierüber informiert.

Wie bekomme ich Rückmeldung zu meinem Antrag?

Über Anträge auf Anhörung werden Sie im Anhörungsgespräch ausführlich informiert. Es wird ein Protokoll geführt, das auch von Ihnen unterschrieben werden muss. Von diesem können Sie auf Anfrage eine Kopie erhalten.

Das Prüfungsamt verbucht die Ergebnisse der Anhörungsgespräche im Notenspiegel. Diese Informationen werden zur Zeugnisausstellung nicht mit aufgeführt.

Was passiert, wenn ich auf das Schreiben nicht reagiere?

Wenn der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen unbeantwortet bleibt, verlieren Sie nach Ablauf der Rückmeldefrist den Prüfungsanspruch. Sie haben den Studiengang somit endgültig nicht bestanden. Eine Neueinschreibung ist nicht möglich. Sie haben deutschlandweit keinen Prüfungsanspruch in diesem oder einem fachlich verwandten Studiengang mehr.

Ich bin Fern-Studierende/r. Wieso bekomme ich diesen Brief und was muss ich tun?

Sie wurden darüber informiert, dass Sie unter einer Prüfungsordnung studieren, die eine Mindestleistung von 15 LP pro Semester fordert. Alle Fernstudierenden wurden angeschrieben und darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Teilzeitstudium in Betracht zu ziehen ist. Im Teilzeitstudium sind mindestens 6 LP im Semester gefordert. Zur Beantragung des Teilzeitstudiums finden Sie hier weitere Informationen: <https://www.uni-hannover.de/de/studium/immatriculation/teilzeitstudium/>.